

EVANGELISCHE KIRCHE IN ÖSTERREICH

EVANGELISCHER
OBERKIRCHENRAT A. u. H.B.
A-1180 WIEN
SEVERIN-SCHREIBER-GASSE 3
TELEFON: 0222/47 15 23 Δ
TELEFAX: 0222/47 15 23-20

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 W i e n

DU/Prof. Dr. Schmidt-Lauber
MR Dr. Sagburg
BMWF

Zahl:

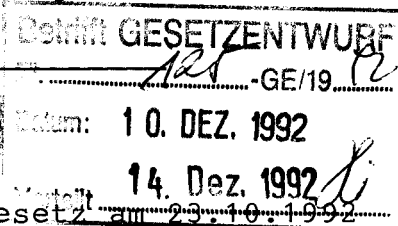
Wien,

A 44 - 4427/92 und 3846/92/ma

10.12.1992

Betr.:

Bundesgesetz über evangelisch-theologische
Studienrichtungen
GZ 68.220./2-I/B/5A/92 des BMWF



Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu unserer Ihnen zum oben genannten Bundesgesetz
zugesandten Stellungnahme erlauben wir uns, noch folgende Er-
gänzungen vorzulegen:

1) zu § 5 Abs.2 Z.2 und § 12 Abs.2 Z.2:

Vorgeschlagen wird:

Das im Entwurf stehende Wort "Lehrveranstaltungen" werde durch
die Worte "Proseminaren, Übungen, Arbeitsgemeinschaften, Prak-
tika und Exkursionen aus dem jeweiligen Teilprüfungsfach"
ersetzt.

Begründung:

Da mit "Lehrveranstaltungen" auch Vorlesungen gemeint sind,
würde die Forderung einer "erfolgreiche(n) Teilnahme" daran
zur Folge haben müssen, daß über jede Vorlesung eine Prüfung
zum Nachweis des Erfolges abzulegen wäre (§ 22 AHStG); diese
Anforderung hat es bisher nicht gegeben und sie würde anstelle
der mit der Novelle beabsichtigten Erleichterung des Studiums
dessen neuerliche Verlängerung und größere Belastung hervor-
bringen und das Ziel der Einführung des Teilprüfungssystems
unterlaufen. Die analoge Bestimmung im derzeit geltenden Stu-
dienrichtungsgesetz Evangelische Theologie (BGBl.Nr. 57/1981)
hat schon bisher nur einzelne namentlich aufgezählte Lehrver-
anstaltungen genannt ("Übungen, ... Exkursionen"), nicht aber
Vorlesungen, so daß diese vom Nachweis einer erfolgreichen
Teilnahme ausgenommen waren.

In unserem Vorschlag werden zusätzlich zur bisherigen Lösung
im Blick auf künftige Novellierungen des Studienplans im
autonomen Bereich der Fakultät im Sinne von § 16 Abs. 1 lit.f
AHStG auch "Praktika" hinzugefügt.

- 2 -

Die Worte "aus dem jeweiligen Teilprüfungsfach" müssen hinzugefügt werden, um das Ziel des Teilprüfungssystems zu erreichen, weil andernfalls auch zur ersten Teilprüfung nur angetreten werden könnte, wenn an allen, also auch den für die anderen Teilprüfungsfächer erforderlichen Lehrveranstaltungen dieses Studienabschnittes erfolgreich teilgenommen wurde.

2) zu § 5 Abs.2 Z.3 und § 12 Abs.2 Z.3:

a) Wir ersuchen - zusätzlich zu unserem in dem Brief vom 23.10.1992 gemachten Vorschlag -, nach dem Wort "setzt" einzufügen: "die erfolgreiche Teilnahme an den im Studienplan vorgeschriebenen Proseminaren, Übungen, Arbeitsgemeinschaften, Praktika und Exkursionen aus allen anderen Fächern des ersten Studienabschnittes und" und dann mit dem Wort "überdies.." fortzusetzen.

Begründung: siehe oben unter 1)!

b) Sollte unserem Vorschlag der Umformulierung nicht gefolgt werden, ersuchen wir, im ausgesandtem Wortlaut des Entwurfes zwischen die Worte "Semestern" und "voraus" die folgenden Worte einzufügen: "sowie die erfolgreiche Teilnahme an den im Studienplan vorgeschriebenen Proseminaren, Übungen, Arbeitsgemeinschaften, Praktika und Exkursionen aus allen anderen Fächern des ersten Studienabschnittes".

3) zu § 8 Abs.2 Z.2 und § 15 Abs.2 Z.2:

Das Wort "Lehrveranstaltungen" ist durch die Worte "Seminaren, Proseminaren, Übungen, Arbeitsgemeinschaften, Praktika und Exkursionen aus den Prüfungsfächern des jeweiligen Teiles der zweiten Diplomprüfung" zu ersetzen.

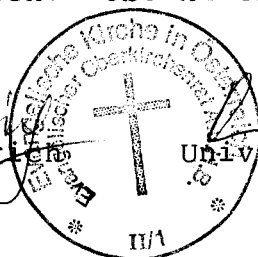
Begründung:


Die Begründung ist zum ersten dieselbe wie unter 1), des weiteren liegt sie für die Worte "des jeweiligen Teiles der Diplomprüfung" darin, daß mit der vorliegenden Formulierung die Möglichkeit der Teilung der zweiten Diplomprüfung in zwei Teile gerade unmöglich gemacht würde, weil nach diesem Wortlaut die Erfolgsnachweise beider Teile vor der Zulassung schon zum ersten Teil der zweiten Diplomprüfung erbracht werden müßten. Das Teilprüfungssystem stellt aber einer der Anlässe und ein wesentliches Ziel für die Novelle dar!

Mit vorzüglicher Hochachtung

Evangelische Kirche in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B.


OstR Dr. Arthur Dietrich
Oberkirchenrat




Univ. Prof. Dr. Johannes Dantine
Oberkirchenrat